

Ausfertigung



LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer: WiL 4/10

In dem berufsgerichtlichen Verfahren

g e g e n

den Wirtschaftsprüfer

berufliche Niederlassung:

hat die Kammer für Wirtschaftsprüfer-Sachen des Landgerichts Berlin am 11. Mai 2010 beschlossen:

Der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung nach § 62a WPO betreffend den Bescheid der Wirtschaftsprüferkammer vom 17. Dezember 2009 wird auf Kosten des Berufsangehörigen, der auch seine eigenen notwendigen Auslagen zu tragen hat, zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat durch Bescheid vom 17. 12. 2009 gegen den Berufsangehörigen ein Zwangsgeld von 500,00 Euro festgesetzt. Sie hat gegen ihn zugleich ein weiteres Zwangsgeld für den Fall angedroht, dass er betreffend die Jahresabschlussprüfung der

[REDACTED] folgende Unterlagen nicht bis zum 15. 1. 2010 herausgebe:

- Auftragsschreiben zur Jahresabschlussprüfung
- Nachweise zur Aus- und Fortbildung der in die o. a. Auftragsabwicklung einbezogenen Wirtschaftsprüfer, darunter der Berufsangehörige selbst und ein weiterer von ihm zu benennender Berufsangehöriger, der die auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchgeführt hat,
- Dokumentation zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung

Über den form- und fristgerecht eingereichten Antrag des Berufsangehörigen vom 15. 1. 2010 auf berufsgerichtliche Entscheidung betreffend diesen Bescheid hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin zu entscheiden, da sie das in § 62 a Satz 1 WPO i. V. m. § 72 Abs. 1 WPO angesprochene Gericht ist (vgl. Hense/Ulrich/Krauß, WPO – Kommentar, Rdnr. 21 zu § 62a; soweit ursprünglich – vgl. Hense/Ulrich/Krauß, aaO., Rdnr. 23 ff. – eine Zuständigkeit des Kammergerichts bestanden hatte, ist diese durch Gesetz vom 3. 9. 2007, BGBl. I S. 2178 entfallen).

II.

Der Antrag ist unbegründet, weil der angefochtene Bescheid auf zutreffender rechtlicher Grundlage und ermessensfehlerfrei ergangen ist:

1. Der jetzigen Festsetzung des Zwangsgelds war, was nach § 62a Abs. 2 WPO erforderlich ist, ein Bescheid vom 4. November 2009 nach § 62 Abs. 1 WPO an den Berufsangehörigen vorausgegangen, mit dem er aufgefordert worden war, die genannten Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Jene Aufforderung war, wie der jetzt angegriffene Bescheid, von der zuständigen Abteilung des *Vorstands* der Wirtschaftsprüferkammer erlassen worden. Das war notwendig, weil es sich um eine Maßnahme im Sinne von § 8 Abs. 1 der Satzung der WPK handelt, (vgl. Hense/Ulrich/Krauß, aaO., § 62a Rdnr. 6). Die Aufforderung nach § 62 Abs. 1 WPO war zudem mit der für die jetzige Festsetzung erforderlichen (vgl. § 62a Abs. 2 Satz 1 WPO) Androhung eines bezifferten Zwangsgelds verbunden worden (vgl. Hense/Ulrich/Krauß, aaO., § 62a Rdnr. 7).

Erfüllte der Bescheid vom 4. 11. 2009 mithin die formalen Voraussetzungen für die jetzt vorgenommene Festsetzung eines Zwangsgelds, so hielt er sich, mit der Aufforderung, die zu oben l. erwähnten Unterlagen vorzulegen, auch inhaltlich an die gesetzlichen Befugnisse der Wirtschaftsprüferkammer. Denn diese Berufskammer kann nach § 62 Abs. 1 WPO verlangen, Unterlagen zu erhalten, die für ihre Aufsichtstätigkeit von Bedeutung sein können. Hierzu zählen auch anlassunabhängige Sonderuntersuchungen im Sinne von § 62b WPO, wie sie in Bezug auf den Betroffenen durchgeführt werden. Eines bestimmten Verdachts einer Berufspflichtverletzung bedurfte es deshalb nicht, um vom Berufsangehörigen in Bezug auf die untersuchte Abschlussprüfung die Herausgabe von Urkunden zu fordern.

2. Der Festsetzung des angedrohten Bußgelds stand nicht entgegen, dass der Berufsangehörige einen Teil der Handlungen, die ihm nach § 62 Abs. 1 WPO aufgegeben worden waren, erfüllt hat. Die Notwendigkeit und damit auch die Möglichkeit für die Berufskammer, die Aufforderung nach § 62 Abs. 1 WPO durch Festsetzung des angedrohten Zwangsgelds zu vollstrecken, entfällt erst, wenn *alle* dem Berufsangehörigen auferlegten Handlungen erfüllt sind. Im Übrigen hat die Wirtschaftsprüferkammer der Teilerfüllung ihrer Auflage angemess-

sen dadurch Rechnung getragen, dass sie das Zwangsgeld in geringerer Höhe als angedroht festgesetzt hat.

3. Es ist auch unbedenklich, ja sachgerecht, dass die Wirtschaftsprüferkammer mit der Festsetzung des Zwangsgelds im angefochtenen Bescheid zugleich ein weiteres Zwangsgeld angedroht hat, und zwar für den Fall, dass der Berufsangehörige der Aufforderung zur Herausgabe der jetzt noch fehlenden Unterlagen nicht nachkommt. § 62a Abs. 1 WPO lässt ausdrücklich auch die mehrfache Festsetzung und damit denotwendig auch die dafür erforderliche vorausgehende Anordnung zu.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von §§ 124 Abs. 2, 124a Abs. 1 WPO. Wie sich aus § 122 WPO ergibt, ist das Verfahren nach § 62a Abs. 3 WPO nicht (mehr) gerichtskostenfrei. Allerdings fehlt, anders als für das ähnlich gestaltete Verfahren auf berufsgerichtliche Entscheidung nach einer Rüge (§ 124a WPO) eine ausdrückliche Vorschrift über die Kostentragung. Aus dem Gesamtregelungsgehalt der §§ 122, 123 Abs. 1, 124, 124 a WPO ist jedoch abzuleiten, dass ein Wirtschaftsprüfer dann Verfahrenskosten zu tragen hat, wenn Gerichtsgebühren auslösende Rechtsbehelfe, die er einlegt, erfolglos bleiben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben, § 62a Abs. 3 Satz 7 WPO

Der Berufsangehörige wird darauf hingewiesen, dass

a) er die Vollstreckung des festgesetzten Zwangsgelds abwenden kann, wenn er die ihm auferlegten Handlungen vollständig erbringt,

b) die Nichtbefolgung der ihm von der Wirtschaftsprüferkammer mit dem Bescheid, der Gegenstand dieses Verfahrens ist, erteilten Weisungen eine Berufspflichtverletzung darstellen könnte. Eine solche Berufspflichtverletzung könnte unabhängig von einer zwangsweisen Durchsetzung des Bescheids berufsrechtlich geahndet werden.

Dr. Pickel

Dr. Brüning

Sdunzig

Ausgefertigt


Justizangestellte

